Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Datum 28.02.2005
Dezernat VI	Amt Amt 61

I N F O R M A T I O N **I0055/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.03.2005	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.04.2005	öffentlich

Thema: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 359-1.1 "Brenneckestraße Südseite" (Hansapark)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 359-1.1 ”Brenneckestraße Südseite” ist seit dem 28.09.1995 rechtsverbindlich (1. vereinfachte Änderung). Die Planung wurde zum überwiegenden Teil realisiert.

Der Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan konnte durch den Vorhabenträger aufgrund einer Insolvenz jedoch nicht vollständig erfüllt werden. Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde in diesem Fall den Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben. Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde entstehen dabei nicht.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine noch unbebaute Teilfläche die durch den Insolvenzverwalter veräußert werden soll. Die Grundstücke wurden schon als Baufläche vorbereitet. Sie weisen keine Vegetation auf. Es ist eine Baugrube vorhanden. Zum Teil findet eine Nutzung als provisorischer Parkplatz statt.
Die Erschließung des Gebietes ist gesichert. Noch ausstehende Restleistungen werden durch die Gemeinde erbracht. Dazu wird auf die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückgegriffen. Nach Aufhebung der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt. Der potentielle Erwerber beabsichtigt dort Einfamilienhäuser zu errichten. Aus planungsrechtlicher Sicht kann mit der geplanten Bebauung dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB entsprochen werden.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB kann bei der Aufhebung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.. Die Verwaltung führt eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durch und gibt der betroffenen Öffentlickeit Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB).

Nach der Durchführung der genannten Verfahrensschritte wird das Abwägungsmaterial zusammengestellt und eine Drucksache zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgelegt.

Mit dieser Information soll vorab über diese Verfahrensweise in Kenntnis gesetzt werden.

Werner Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearb.: Heidrun Bartel, 61.31
Tel. : 540 5389

Anlage:
Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Kennzeichnung der noch unbebauten Flächen
Begründung